



Amtsblatt

Nr. 23/2006 vom 17. Oktober 2006 -14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert
	3	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
	5	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung
	6	Widmungsverfügung Rosenkamp
	8	Widmungsverfügung Stichstraße Nevigeser Straße zwischen Hausnummern 149 und 161
	9	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	10	Jahresabschluss 2005 der Velbert Marketing Gesellschaft
	10	Öffentliche Zustellungen

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro

(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber:

Stadt Velbert – Der Bürgermeister Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands, Hans-Joachim Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung der Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert

Der am 21. November 2004 zum Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert gewählte Herr Cevdet Dikici hat auf seinen Sitz im Integrationsrat verzichtet.

Nach dem Listenwahlvorschlag der Türkischen Gemeinschaftsliste Velbert ist

Herr Basri Tamer Esen Industriekaufmann, geb. 1965 in Karsiyaka / Türkei, Martin-Luther-Str. 1, 42551Velbert,

der nächste Kandidat, der bei der Wahl am 21. November 2004 zum Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert gewählt wurde.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich hiermit festgestellt, dass Herr Basri Tamer Esen als Nachfolger für Herr Cevdet Dikici gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte sowie
- b) alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Velbert

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, 2. OG, Zimmer A 226, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 10. Oktober 2006

Stadt Velbert Der Bürgermeister als Wahlleiter In Vertretung

Dr. Friedhelm Possemeyer

Stadt Velbert Der Bürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13. 06. 2006

vom 26. 09. 2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30 Juli 1996 (BGBI. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

Die Verordnung vom 13. 06. 2006 wird wie folgt geändert:

Ι.

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Deller Straße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtelleraultweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen anlässlich des Schlüsselfestes am 22.10.2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Velbert, den 26. 09. 2006

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12. 10. 2006

In Vertretung:

Dr. Possemeyer Beigeordneter -----

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung) vom 28.09,2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 26.09.2006 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zu den §§ 2, 3, 5 und 6 der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Verzeichnis I a werden folgende öffentlichen Straße, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden, eingefügt:

Straße	Zahl der wö- chentl. Reini- gung	Winterdienst- priorität
Auf'm Angst	1	2
Konrad-Zuse-Straße	1	2
Röttgenstraße	1	2
Rosenkamp	1	2

2. Im Verzeichnis II werden folgende Straßen gestrichen:

Straße
Auf'm Angst
Kirschenknapp – von Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 23/24
Röttgenstraße

II.

Die Satzung tritt am 15.10.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert.	28	NQ	2006	١

Freitag	
Bürgerr	neister

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt. Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei der Fachabteilung Technische Verwaltungsdienste – Fachgebiet Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

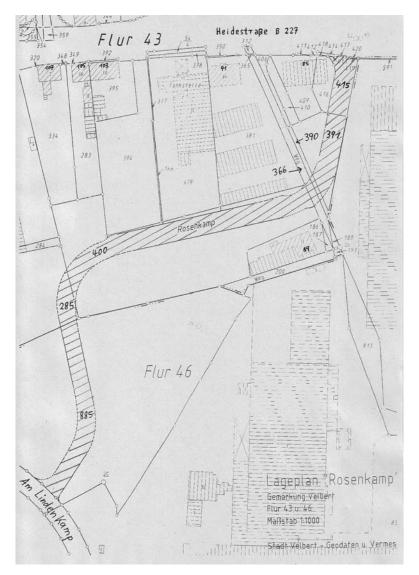
bis 16.00 Uhr bis 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags	von 8.00
dienstags und mittwochs	von 8.00
donnerstags	von 8.00
freitags	von 8.00

zur Einsicht aus.

Rosenkamp

Gemarkung Velbert Flur 43 Flurstücke 415 und jeweils Teile aus 391, 390, 366, 400 und 285. Gemarkung Velbert Flur 46 Flurstück Teil aus 885.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 13.10.2006 Stadt Velbert Der Bürgermeister Im Auftrag

Wirtz Fachbereichsleiterin _____

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

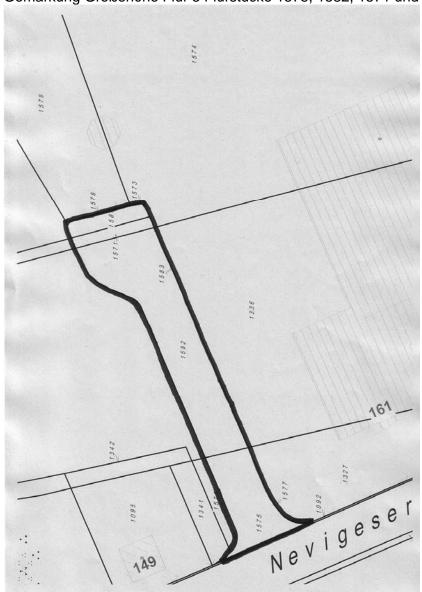
Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan umrahmt dargestellt. Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei der Fachabteilung Technische Verwaltungsdienste – Fachgebiet Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags	
dienstags und mittwochs	
donnerstags	
freitags	

von 8.00 bis 16.00 Uhr von 8.00 bis 15.00 Uhr von 8.00 bis 18.00 Uhr von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Stichstraße Nevigeser Straße zwischen Hausnummern 149 und 161 Gemarkung Großehöhe Flur 3 Flurstücke 1575, 1582, 1571 und 1580.



.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 13.10.2006 Stadt Velbert Der Bürgermeister Im Auftrag

Wirtz
Fachbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Stadt Velbert über das städt. Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird bekanntgemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 11, Reihe 01 - 06 auf dem städt. Waldfriedhof und Feld XXI, Reihe 16 - 24 auf dem städt. Friedhof Langenberg-Hohlstraße

abgelaufen sind.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Im Frühjahr 2007 finden die erforderlichen Einebnungsarbeiten statt. Ein zusätzlicher Hinweis erfolgt durch einen Anschlag direkt am Grabfeld.

Daher sind die Gräber von den Angehörigen ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – 28.02.2007 abzuräumen.

Danach beginnen die abschließenden Abräumarbeiten durch die Friedhofsmitarbeiter. Dabei besteht kein Anspruch auf Ersatz von Grabschmuck oder – zubehör, insbes. eines evtl. vorhandenen Grabsteins.

Velbert, 10.10.2006 Technische Betriebe Velbert

Güther Betriebsleiter

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Velbert Marketing GmbH hat am 28.08.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit der Bilanzsumme von 164.066,65 € und dem Jahresfehlbetrag von 4.202,42 € festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.10. bis 27.10.2006 in den Räumen der VMG, Friedrichstraße 177, aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Gummert & Partner GbR, Wirtschaftsprüfer – Steuerberater, haben am 04.08.2006 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: "... Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Astrid Weber Geschäftsführerin	

Öffentliche Zustellung

Martino Delle Rose, geb. 11.11.1974, letzte bekannte Anschrift Nevigeser Str. 32, 42551 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 27.09.2006 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 06.10.2006 Der Bürgermeister Im Auftrag

Maurer

Öffentliche Zustellung

Stefan Wegener, geb. 12.12.1980, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 31.08.2006 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 06.10.2006 Der Bürgermeister

Im Auftrag

Maurer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Hundesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2006 vom 06.09.2006

> **Thomas Mager** (Nevigeser Str. 118, 42113 Wuppertal)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 17.10.06

Stadt Velbert Der Bürgermeister Im Auftrag

Fischer Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Herrn Martin Schrader, geb. 21.01.1969, letzte bekannte Anschrift Pfingstberg 2 - 6, 23730 Sierksdorf, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 12.10.2006 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 12.10.2006 Der Bürgermeister Im Auftrag

Maurer ------

Öffentliche Zustellung

Frau Pia-Jasmina Dittmar, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 169 in 42555 Velbert, jetzt unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit ein Wohngeldbescheid öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Dienstgebäude B, Friedrich-Ebert-Str. 192, Zimmer 102, 42549 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.Juli 1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 13.10.2006 Der Bürgermeister Im Auftrag

Maurer